

VEREINSSATZUNG **des 1. Fußball-Club Schlicht e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1.

Der Verein führt den Namen "1. Fußball-Club Schlicht" und hat seinen Sitz in Schlicht. Zweck des Vereins ist das Fußballspiel sowie andere Turn- und Sportarten zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.

Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2.

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

1.3.

Die Zielsetzung des Vereins erstreckt sich auf:

- die Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- die Instandhaltung der Sportstätten, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen; Veranstaltung bzw. Teilnahme von Wanderungen und dergleichen
- Die Ausbildung und der Einsatz von qualifizierten Übungsleitern
- der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

§ 2 Mitgliedschaft

2.1.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

2.2.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede ehrenhafte Person werden.

2.3.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie hat zu enthalten, daß der Minderjährige sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten ab 16 Jahren persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

§ 3 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

3.1.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den festgesetzten Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden dgl.

3.2.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe bis 1000,00 € belasten, ist der 1. Vorsitzende berechtigt. Bei Ausgaben von 1000,00 € bis 15.000,00 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes, über 15.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3.3.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4.

Der Verein wird demokratisch verwaltet.

Die Leitung obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuß.

3.5.

Den Vorstand bilden:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer und der Technische Leiter. Letzterer ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

3.6.

Den Vereinsausschuß bilden:

Der Vorstand, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der Pressewart, die Abteilungsleiter, der Platzwart, der Jugendleiter und vier weitere Mitglieder und 2 Revisoren.

Hat eine Person mehrere Ämter inne, so ist sie im Ausschuß nur mit einer Stimme vertreten.

3.7.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen

3.8.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für Versammlungen festzulegen.

3.9.

Dem Vereinsausschuß obliegt die Geschäftsführung und Leitung innerhalb des Vereines. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Haus- sowie Platzordnung Sorge zu tragen.

3.10.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder dem 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Innerhalb des Vereins übernimmt der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgabenbereich (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).

3.11.

Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses kann bei jeder Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

3.12.

Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung desselben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Ergänzungswahl folgt.

3.13.

Es bleibt dem Ausschuß unbenommen:

- alle Vereinsangelegenheiten der Vereinsversammlung zu unterbreiten,
- jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder einer anderen Versammlung zu beschließen.

3.14.

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3.15.

Ehrenamtpauschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit den durch den Gesetzgeber vorgegebenen zulässigen Höchstbetrag als pauschale Tätigkeitsvergütung im Jahr erhalten.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluß

4.1.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

4.2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Eintreffen dieser Erklärung enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind.

Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

4.3.

Der Ausschluß erfolgt:

- bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuß. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen Einspruchsrecht zu.

Über den endgültigen Ausschluß entscheidet schließlich die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Abstimmungen erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Der Ausschluß erfolgt bei 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.4.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

5.1.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 2) haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

5.2.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuß alle stimmberechtigten Mitglieder.

5.3.

Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

5.4.

Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied die durch die MV festgelegten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr zu bezahlen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr in Geld (Währung: EURO) verpflichtet. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren als Jahresbeitrag zum 1.1. des Jahres abgebucht. Andere Zahlungsarten bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsausschuß. Für Jugendliche und Schüler ermäßigen sich die Beiträge auf den jeweils festgelegten Satz. Sind mehrere Personen einer Familie Vereinsmitglieder, richtet sich die Höhe des Beitrages nach dem Familientarif.

5.4.1

Einem Mitglied das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, oder bei Härtefällen, kann der Beitrag gestundet oder zeitweise ganz oder teilweise erlassen werden, oder kann mit Zustimmung des Vorstands auch durch einen Gemeinschaftsdienst abgeleistet werden.

5.5.

Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragserhöhungen nur durch Stimmenmehrheit durchgesetzt werden.

5.6.

Ein Erlaß oder eine weitere Ermäßigung kann nur in besonderen Fällen durch den Vereinsausschuß erfolgen.

§ 6 Versammlungen und Geschäftsjahr

6.1.

Als satzungsgemäße Versammlung gelten:

6.1.1. eine ordentliche Mitgliederversammlung

6.1.2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung

6.2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung möglichst im Monat Januar eines jeden Jahres statt. Das Vereinsjahr endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung.

6.3.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

6.4.

Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

6.5.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

6.6.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein fünftel der Mitglieder namentliche unter Angabe der Gründe schriftlich den Antrag beim Vorstand einreicht. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben.

6.7.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet in der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6.7.1.

Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
-Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht- sind zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

6.7.2.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. 8.

In der Mitgliederversammlung werden durchgeführt:

6.8.1.

der Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vereinsausschusses vom vergangenen Geschäftsjahr.

6.8.2.

Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses.

Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte die absolute Mehrheit erreichen.

Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge diese Mehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

6.8.3.

Der Vereinsausschuß wird für zwei Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. Ausschusssitzungen sollen jeden Monat stattfinden.

Die Ausschußmitglieder werden dazu vom Schriftführer eingeladen.

6.8.4.

Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages für das nächste Vereinsjahr.

6.9.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

6.9.1.

Ersatzwahlen für den Vereinsausschuß während des Vereinsjahres.

6.9.2.

Auflösung des Vereins

6.9.3.

Auflösung einer Vereinsabteilung

6.10.

Die Mitgliederversammlungen dienen

6.10.1.

zur Beschlußfassung von Ausgaben über 15.000,00 €.

6.10.2.

zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschußbeschlüsse.

6.10.3.

zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

6.10.4.

Zusätzlich ist bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen die Zustimmung der MV notwendig.

§ 7 Auflösung

7.1.

Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

7.2.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

7.3.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.3.1.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.

7.4.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.5.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landes Sportverband zu oder für den Fall dass derselbe ablehnt, der Stadt Vilseck mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

7.6.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 8 Kooperationen / Verwaltungsgemeinschaften

8.1.

Der Vorstand kann Verwaltungsgemeinschaften eingehen.

8.2.

Der Vorstand kann Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindergarten usw. eingehen.

§ 9 Ordnungen

9.1.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Jugend-, Gemeinschaftsdienst- und Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Ordnungen haben keinen Satzungsrang. Die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. wird anerkannt.

§10 Sprachregelung

10.1.

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§11 Datenschutz

11.1.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beiträge, Beruf.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann auf Verlangen den Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

Dieses Einsichtsrecht kann vom Vorstand nur dann gewährt werden, wenn eine schriftliche Versicherung abgegeben wird, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 Schlußbestimmungen

12.1.

Die Satzung ist nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverbandes in Kraft getreten. Der Verein ist in das **Vereinsregister Nr. 209** eingetragen.

Die Satzung wurde errichtet am 02.03.1974.

Die Satzung wurde überarbeitet am 26.05.1978.

Die Satzung wurde ergänzt am 11.03.1994.

Die Satzung wurde ergänzt am 18.03.2012.

Die Satzung wurde ergänzt am 17.03.2013.

Die Satzung wurde ergänzt am 04.02.2018.

Stefan Weiß, 1. Vorsitzender